

**Betriebssatzung  
der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke vom 10.11.2005 in der  
Fassung des V. Nachtrags vom     .03.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2004 (GV NRW, S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Gummersbach am 30.11.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk, das Wasserwerk, die Heizwerke, die Bäder und die Parkeinrichtungen der Stadt Gummersbach bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Einsammlung von Abwasser und der Weitertransport zu den Klärwerken des Aggerverbandes, die Versorgung der im Stadtgebiet befindlichen Grundstücke mit Trinkwasser, die Versorgung der Grundstücke mit Fernwärme, im Bereich der Fern- und Nahwärmenetze, das Betreiben der öffentlichen Schwimmbäder inklusive Gastronomie und der Vertrieb von Schwimmbadartikeln, das Betreiben von Sport- und Multifunktionshallen im Stadtgebiet inklusive der Gastronomie, das Betreiben der innerstädtischen Parkeinrichtungen **sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Ebenso die Errichtung, das Halten, das Betreiben und die Verpachtung von Infrastruktur für Telekommunikationseinrichtungen, damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen und die vertriebliche Nutzung. Der Vertrieb und/ oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationseinrichtungen sind gemäß § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW davon ausgenommen.**
- (3) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 zuständig für die Regelung nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen, Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss-, Leistungs- und Wasserentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Der Eigenbetrieb ist, im Rahmen der Gesetze, berechtigt, Beteiligungen an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen zu erwerben und zu halten.
- (5) Der Eigenbetrieb kann mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Gummersbach.

### § 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und zwei Stellvertretern, die alle vom Rat der Stadt Gummersbach bestellt werden. Die Stellvertreter vertreten gemeinsam den Betriebsleiter bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung.
- (2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen die für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes notwendig sind. Hierzu ist ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetzes.
- (4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, zu Beratungspunkten, die Angelegenheiten der Versorgung, der Bäder und der Parkeinrichtungen betreffen erhöht sich die Zahl auf 17 Mitglieder, die gemäß § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000,00 € übersteigt. Soweit der Betriebsleiter Aufträge mit einem Volumen zwischen 25.000,00 € und 100.000,00 € vergibt, ist der Betriebsausschuss nachträglich zu informieren.
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 € übersteigen.
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet, in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses und einem weiteren Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO geltend entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 3, Satz 2 sinngemäß.

§ 5  
Aufgabe des Schul- und Sportausschusses

Sportfachliche Angelegenheiten der Bäder werden im Schul- und Sportausschuss behandelt.

§ 6  
Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm die durch Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7  
Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8  
Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Vor Entscheidung über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer oder der für das Finanzwesen zuständige Beamte zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, ist er einzuladen.

§ 9  
Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken werden in der Regel Beschäftigte tätig.
- (2) **Der/Die Betriebsleiter(in) und die Stellvertreter werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.**
- (3) **Die Beschäftigten werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen und eingruppiert. Dies gilt entsprechend bei der Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Stellen der Stadtwerke. Für die übrigen Personalangelegenheiten gelten die allgemeinen Regelungen der Stadt.**
- (4) Die bei den Stadtwerken beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadtwerke geführt. Ist der Betriebsleiter Beigeordneter der Stadt wird die Stelle im Stellenplan der Stadt geführt.

- (5) Die Angabe der tatsächlich besetzten Stellen in der Stellenübersicht bezieht sich auf die Stellensituation zum 30. Juni des Vorjahres.

#### § 10 Vertretung der Stadtwerke

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Zwei Mitglieder der Betriebsleitung vertreten gemeinschaftlich. Die Stadtwerke verpflichtende Erklärungen (§ 64 Abs. 1 GO NRW), die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern sind vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO NRW).
- (2) **Der Betriebsleiter** unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. **Die Stellvertreter des Betriebsleiters "In Vertretung"** und die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, in denen die Betriebsleitung Aufgaben der Stadt wahrnimmt, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Stadtwerke der Stadt Gummersbach“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekanntgemacht.

#### § 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Gummersbach beträgt	56.750.000,00 €
Anteil des Abwasserwerkes (hoheitlicher Bereich)	33.230.000,00 €
Anteil des Wasserwerkes, Heizwerkes, der Bäder, Parkeinrichtung und Beteiligungen (privatwirtschaftl. Bereich)	23.520.000,00 €

#### § 13 Rechnungswesen

Die hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Bereiche der Stadtwerke werden im Rechnungswesen separat geführt.

#### § 14 Wirtschaftspläne

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres Wirtschaftspläne aufzustellen. Diese bestehen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um 100.000,00 € überschreiten, bedürfen vor Auftragsvergabe der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 15

#### Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

#### § 16

#### Jahresabschlüsse, Lageberichte, Erfolgsübersichten

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

#### §17

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke vom 18.09.1997 außer Kraft.